Kleve 013

1-65

~~KLE 65~~ 1-65

Für den Entwurf und die Festlegung der städtebaulichen Planung:

Kleve, den 15.5.1964
Stadtbauamt
Oberbaurat

Dieser Plan ist durch Beschluß des Rates der Stadt vom 22.1.1964 gem. § 2 des BBauG v. 23.6.1960 aufgestellt worden.

Der Stadtdirektor
(Dr. Schelsen)

Dieser Plan hat eine Begründung gem. § 2 Abs. 6 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341).
Er hat nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 14.7.1964 bis 13.8.1964 einschl. öffentlich ausgelegen.

Der Stadtdirektor
(Dr. Schelsen)

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), des § 9 Abs. 2 BBauG, § 4 der I. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVBl. S. 433) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373), der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GV. NW. S. 167) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 9.9.1964 diesen Bebauungsplan mit dem dazugehörigen Textteil als Satzung beschlossen.

Kleve, den 24. September 1964
Der Bürgermeister
R van de Loo
(R. van de Loo)

Dieser Plan wurde mit Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 8. Jan. 1965, Az.: 34. 54. 25 gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 genehmigt.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
gez.: Neumann

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit seiner Begründung und der Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten der Bezirksregierung Düsseldorf ist am 15.1.1965 gemäß § 12 des BBauG vom 23.6.1960 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Kleve, den 15.1.1965
Der Bürgermeister
R van de Loo
(R. van de Loo)

Der Regierungspräsident
34. 54. 25
Bei der Antwort wird Angabe des obigen Aktenzeichens erbeten.
Regierungshauptkasse: Landeszentralbank-Girobank Düsseldorf 34/163
Postscheck-Konto Essen 147
Rhein. Girozentrale Düsseldorf, Konto 41860

4 Düsseldorf-Nord, den 8.1.1965
Cecilienallee 2
Fernruf: 4 5221
Bei Durchwahl: 8221
Fernschreib-Nr. 0858/4938
Sprechtage nur montags und donnerstags

An
den Stadtdirektor
in Kleve

Stadt Kleve
Eing 15.JAN.1965
600

Betrifft: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 65
Bezug: Bericht vom 22.12.1964 - AZ. 600 -
Anlage

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) wird der durch Beschluß des Rates der Stadt Kleve vom 22.1.1964 aufgestellte Bebauungsplan Nr. 65 für das Gebiet westlich der Emmericher Straße, nördlich der Herzogstraße und östlich des Spoygrabens bezüglich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der Verkehrsflächen, der überbaubaren Grundstücks=flächen sowie der Grünflächen mit folgenden Einschränkungen genehmigt:

1) Da das zwischen der B 22o, der Herzogstraße und dem Spoygraben vorgesehene lo-geschossige Gebäude in optischer Beziehung zu der die Stadtsilhouette bildenden und unter Denkmalschutz stehenden Schwanenburg steht, ist die Beteiligung des Landeskonservators Rheinland als Träger öffentlicher Belange gemäß den Vorschriften des § 2 (5) BBauG erforderlich. Dies ist nicht geschehen. Das lo-geschossige Gebäude wird daher von der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 65 ausgeschlossen. Ich bitte um nachträgliche Beteiligung dieses Amtes. Seine Stellungnahme ist mir vorzulegen.

2) Das MI-Gebiet zwischen Emmericher Straße, Herzogstraße, der B22o und den Bundesbahnanlagen und an der Wiesenstraße wird gleich-
falls

-2-

von der Genehmigung ausgeschlossen, da die Festsetzungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung von der Darstellung des gültigen Flächennutzungsplanes abweichen und die Abstandflächen gemäß den Vorschriften des § 8 BauO NW nicht eingehalten werden.

Bedingung

14.
13.1.65

Die durch das Industriegebiet führende ostwestliche Erschließungsstraße endet innerhalb des Plangebietes beziehungslos am Leinpfad. Ich bitte um nachträgliche Eintragung der Weiterführung. Ich bitte künftig, Planstraßen zu numerieren.

Auflagen:

1) Ich bitte, die Höhen der Straßenachsen an den Straßenkreuzungen und -abzweigungen einzutragen.
2) Die Krümmungsradien der Straßenbögen und Straßeneinmündungen sind in den Plan einzutragen.

Hinweise

1) Die Originalausfertigung des Bebauungsplanes (zeichnerische Darstellung und Textteil) ist eine Urkunde. Die Änderungen aufgrund des Ratsbeschlusses vom 9.9.1964 müssen durch Änderungsvermerk im Bebauungsplan eingetragen werden.
2) Die Vermerke (Aufstellungsvermerk usw.) sind auch unter dem Textteil anzubringen.

Die zeichnerischen Unterlagen können in meinem Dienstgebäude (Zimmer 339) abgeholt werden. Nach ortsüblicher Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 65 sind
1) Wortlaut und Nachweis der Bekanntmachung
2) eine Ausfertigung des Planes
mir vorzulegen.

Im Auftrage
gez.: Neumann
Beglaubigt:

STADT KLEVE

BEBAUUNGSPLAN NR.65

Gemarkung Kleve
Flur 3u.4
M 1:500

Grenze des Plangebietes
Grenze des Umlegungsgebietes
Flurstücksgrenze
Eigentumsgrenze
~~vorges. neue Eigentumsgrenze~~
neue Straßenbegrenzungslinie
neue Straßenbegrenzungs- und Baulinie
neue Baulinie
Baugrenze
II ¦ III Wechsel der Geschoßhöhen
vorh. Straßenbegrenzungslinie

MI Mischgebiet
GI Industriegebiet
g geschlossene Bebauung
o offene Bebauung
I, II, III, IV, V Geschoßzahl vorh. Gebäude
I, II, III, X Geschoßzahl neuer Gebäude
Stufe

vorh. öffentl. Verkehrsflächen
neue öffentl. Verkehrsflächen
~~private Verkehrsflächen~~
öffentl. Grünflächen
private Grünflächen

Fahrbahngrenze vor
Fahrbahngrenze neu
vorh. Gebäude
Abbruch
G Garage

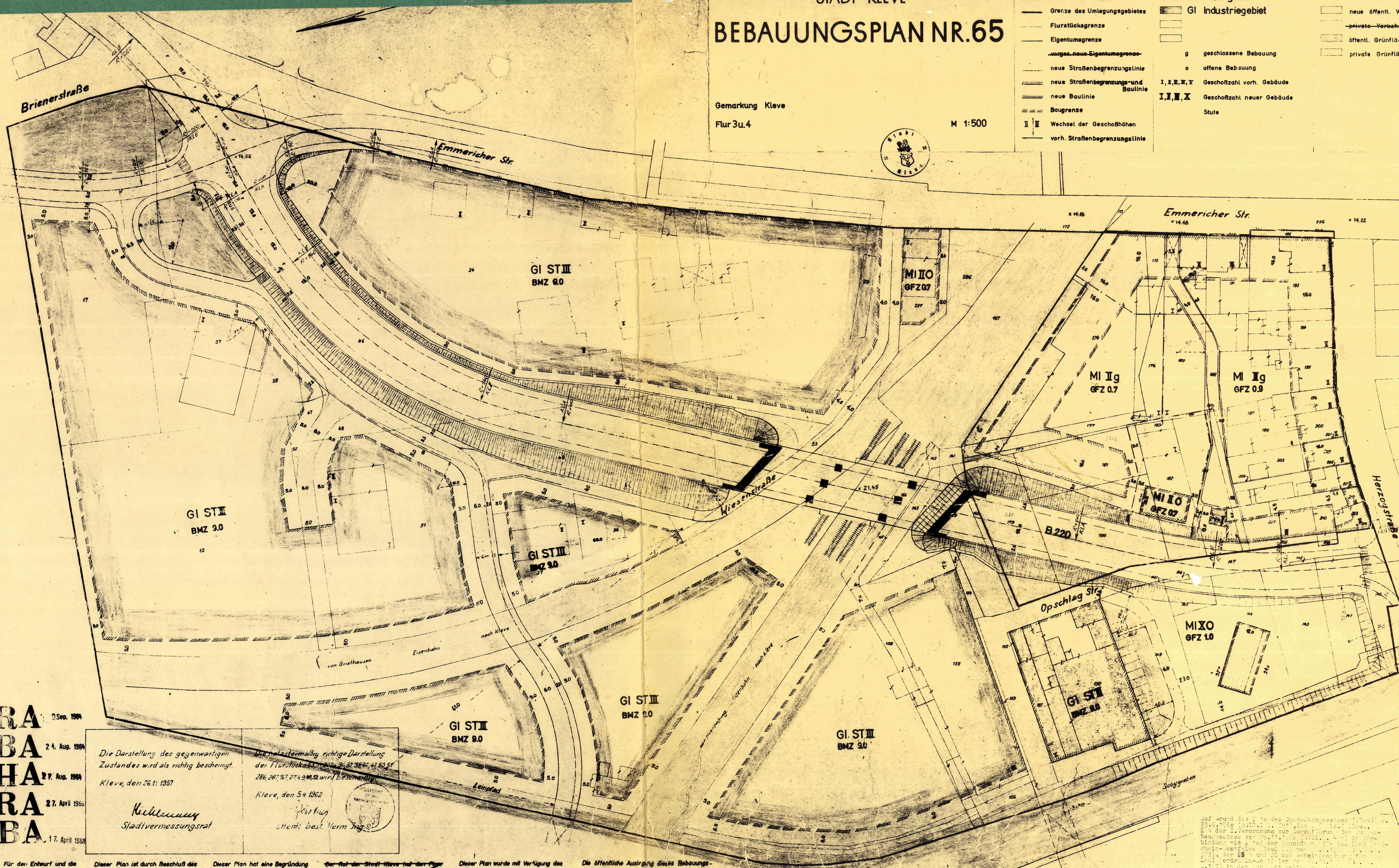

RA 9.Sep. 1964
BA 24. Aug. 1964
HA 27. Aug. 1964
RA 27. April 1966
BA 17. April 1968

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes wird als richtig bescheinigt.
Kleve, den 26.11.1957
Kichlemann
Stadtvermessungsrat

Die katastermäßig richtige Darstellung der Flurstücke 53, 28, 24, 36, 37, 38, 46, 47, 50, 51, 286, 287, 167, 27, 49, 48, 52 wird bescheinigt.
Kleve, den 5.4.1962
Gärtner
öffentl. best. Verm. Ing.

Für den Entwurf und die Festlegung der städtebaulichen Planung:
Kleve, den 15.5.1964
Stadtbauamt
Oberbaurat

Dieser Plan ist durch Beschluß des Rates der Stadt vom 22.1.1964 gem. § 2 des BBauG v. 23.6.1960 aufgestellt worden.
Der Stadtdirektor

Dieser Plan hat eine Begründung gem. § 2 Abs. 6 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
Er hat nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 14.7.1964 bis 13.8.1964 einschl. öffentlich ausgelegen.
Der Stadtdirektor

~~Der Rat der Stadt Kleve hat den Plan am gemäß § 10 des BBauG v. 23.6.1960 in Verbindung mit den §§ 4 u. 28 der Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GV NW S.167) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.~~

Dieser Plan wurde mit Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 8.Jan.1965 AZ.: 34.54.25 gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 genehmigt.
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit seiner Begründung und der Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten der Bezirksregierung Düsseldorf ist am 15.1.1965 gemäß § 12 des BBauG vom 23.6.60 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Kleve, den 15.1.1965
Der Bürgermeister
R van de Loo

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23.6.1960 (BGBl.I S. 341), des § 9 Abs.2 BBauG, § 4 der I.Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVBl. S. 433) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373), der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GV. NW. S.167) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 9.9.1964 diesen Bebauungsplan mit dem dazugehörigen Textteil als Satzung beschlossen.

Kleve, den 24. September 1964
Der Bürgermeister
R van de Loo

Maßstab
0 5 10 15 20 25 30 40 50 60 70 80 90 100 Meter

Textteil zum Bebauungsplan Nr. 65

1.) Für den Bebauungsplan gelten folgende gesetzlichen Vorschriften:

a) Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), sowie die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen für das Land Nordrhein-Westfalen.

b) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373) sowie die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen,

c) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. S. 429).

d) Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung -GarVO-) vom 23. Juni 1962 (GV. NW. S. 509).

2.) Das Bauland und für das Bauland
(1) Die Art und das Maß der baulichen Nutzung

Das zwischen Emmericher Straße, Herzogstraße, B 220 und der Bundesbahn gelegene Gebiet ist als Mischgebiet (MI) zu nutzen.

[illegible]

- 2 -

überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen im Rahmen der zwingenden Bestimmungen der BauO NW und der Baunutzungsverordnung.

Das an der Emmericher Straße und an der Wiesenstraße gelegene Flurstück 287 ist als Mischgebiet (MI) zu nutzen. Die festgesetzte Geschoßzahl ist zwingend.

Das Gebiet zwischen B 220, der Herzogbrücke, dem parallel zum Spoykanal laufenden Fußweg und der dieses Gebiet westlich begrenzenden Straße ist als Mischgebiet (MI) zu nutzen.

[illegible]

(2) Die Bauweise und die überbaubaren Flächen

[illegible]

- 3 -

sind einzuhalten.

(3) Die Höhenlage der baulichen Anlagen

In den Mischgebieten dürfen die Traufhöhen bei eingeschossiger Bebauung nicht mehr als 4,50 m, bei zweigeschossiger Bebauung nicht mehr als 7,00 m und bei dreigeschossiger Bebauung nicht mehr als 10,00 m über Gelände liegen.

Bei vorhandener Bebauung sollen sich die Gebäude mit Erdgeschoßfußbodenhöhe, Traufen- und Firsthöhe sowie Dachneigung der vorhandenen Bebauung angleichen.

In den Industriegebieten dürfen die Traufhöhen 20,00 m über Gelände nicht überschreiten.

(4) Die Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge

Für jede Wohnung ist mindestens 1 Stellplatz in mindestens 5 m Tiefe auf dem Baugrundstück vorzusehen.

Garagen sind an der im Bebauungsplan ausgewiesenen Stelle und in den Bauwichen zulässig. Außerdem sind Garagen in den Gebieten MI II g, MI III g außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig und in den Industriegebieten innerhalb der überbaubaren Flächen im Rahmen der zwingenden Bestimmungen der BauO NW und der Baunutzungsverordnung.
Für das Gebiet MI X o sind nur Kellergaragen zulässig.

[illegible]

Als Dacheindeckung sind Dachziegel zu verwenden. Bei steileren Dächern als 45° können Dachaufbauten ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie die städtebauliche Gestaltung des Orts- und Straßenbildes nicht stören.

Das Dach des Hochhauses und die Dächer der Gebäude in den Industriegebieten sind als Flachdächer auszubilden mit Höchstneigung von 10°.

(5) Einfriedigungen

[illegible]

Dieser Textteil mit der vorstehenden Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 65 der Stadt Kleve.

Kleve, den 24. September 1964
Der Bürgermeister
R van de Loo